

## AGB der Second Hand Moden, Wühl-Maus!

### Teil A der AGB

1. Die Ware wird im Kundenauftrag verkauft.
2. Second- Hand Bekleidungen sind vom Umtausch ausgeschlossen, der Kunde hat die Möglichkeit die Ware in den Verkaufsräumen zu probieren.  
Die Ware ist vor Ort auf eventuelle Beschädigungen zu prüfen
3. Für Second-Hand Waren besteht keine Garantie bzw. Gewährleistung, Prüfen Sie daher ausgiebig vorab:
4. Falls Sie vor dem Kauf fehlerhafte Ware finden, bringen Sie diese bitte an den Kassenbereich

### Teil B der AGB

5. Die Bekleidung, Schuhe und Accessoires werden in Kommission genommen.
6. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur saubere und gebügelte Ware entgegen nehmen können. Fehlerhafte Ware, auch wenn sie erst nach der Annahme als fehlerhaft erkannt wird, kann nicht zum Kaufangebot werden, sollte eine Ware gereinigt oder gewaschen werden müssen wird der Kostenansatz von dem Verkaufserlös des Kommittenten gemindert.
7. Der Kommissionär übernimmt es für den Kommittenten, die sich aus Anlage 1 ergebenden Waren kommissionsweise zu verkaufen.
8. Der Kommittent erhält 40% des Verkaufserlöses und 60 % erhält der Kommissionär als Provision, der Verkaufspreis ist ein reiner Brutto Preis aufgrund der Differenzbesteuerung.
9. Die angenommene Ware wird 3-6 Monate lang zum Kauf angeboten.
10. Nach Ablauf der Frist gem. § 9 der AGB vereinbart der Einlieferer für die nicht verkaufte Kommissionsware innerhalb von 8 Wochen einen Termin zur Abholung.(18 Werktage nach Ablauf der letzten Abholfrist wird die unverkaufte Ware ohne Benachrichtigung aussortiert und wohltätigen Zwecken zugeführt)
11. Jegliche Haftung erlischt mit dem Im Lieferschein angegebenen Vertragsende, sofern keine Verlängerung vereinbart wurde.
12. Der Kommittent überträgt dem Kommissionär nicht das Eigentum an den Waren. Der Kommissionär ist aber berechtigt, im Rahmen des Ausführungsgeschäfts das Eigentum auf den Käufer zu übertragen.
13. Die aus dem Ausführungsgeschäft entstehenden Forderungen werden hiermit sämtlich an den Kommittenten abgetreten. Der Kommissionär bleibt gleichwohl aber zum Inkasso bevollmächtigt.
- 14 A.)Die Abrechnung der verkauften Kommissionsware kann nur bei Vorlage des Original Lieferscheines und nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

## AGB der Second Hand Moden, Wühl-Maus!

- 14.B.) Bei Verlust des Lieferscheines behalten wir uns vor das der Kommittent sich mit einem Rechtsgültigem Papier ( Ausweis ,Pass oder BPA ) ausweist. Die Kosten für den Mehraufwand trägt der Kommittent ( Erstellung Zahlungsbeleg bei Verlust des Original Lieferscheins.
- 15 a.) Die Abrechnung des Verkaufserlöses ist mindestens 1 Tag vorher anzuzeigen, ansonsten kann keine Barauszahlung erfolgen. Auf Wunsch des Kommittenten kann eine Banküberweisung getätigt werden.
- 15.b.) Aus Versicherungsrechtlichen Gründen dürfen pro Tag nicht mehr als 5 Kommittenten- Auszahlungen getätigt werden!
14. Die Übergabe des in der Anlage zu diesem AGBs aufgeführten Gegenstands (Kommissionsgut) durch den Verkäufer an den Händler ist erfolgt, spätestens bei der Abgabe in den Verkaufsräumen des Händlers.
15. Der Vertrag gilt für die Zeit wie in der Anlage vereinbart Über eine eventuelle Verlängerung werden die Parteien rechtzeitig verhandeln. Während der Vertragsdauer ist die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses für beide Seiten ausgeschlossen.
16. Die von uns in Kommission genommene Ware ist für die Laufzeit des Vertrages im Rahmen einer Gewerbe-Sachversicherung gegen Einbruch, Feuer und Leitungswasserschäden versichert. Für Verschmutzungen; &Schädigungen oder Diebstahl wird im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit keine Haftung übernommen.
17. Der Kommissionär hat auf Wunsch die festgesetzten Mindestpreise zu beachten. Eine Unterschreitung der Mindestpreise darf nur nach Rücksprache mit dem Kommittenten erfolgen., ansonsten werden die Verkaufspreise von der Wühl-Maus festgelegt
18. Wühl-Maus behält sich vor, den Verkaufspreis ohne Rücksprache mit dem Kunden um 1- 10% anzupassen., wenn z.B. nachträglich Mängel erkannt werden.
19. Der Kommissionär wird den Namen des Kommittenten dem Erwerber gegenüber geheim halten. Er ist zur Namensnennung gegenüber einem Erwerber nur nach Einwilligung des Kommittenten berechtigt.
20. Sollte ein § gegen geltendes Recht verstoßen tritt somit der in Kraft der am nächsten zu Wortlaut folgt.